

Welche Folgen kann es haben, wenn Schulden nicht beglichen werden?

Gläubiger:innen haben grundsätzlich zwei Interessen: Sie wollen etwas verkaufen, sei es eine Ware oder einen Kredit, und sie wollen zum vereinbarten Zeitpunkt die Gegenleistung, eben den Kaufpreis oder die Zinsen sowie das verliehene Kapital zurück erhalten.

Was ist jedoch, wenn Schuldner:innen ihre Schulden nicht bezahlen?

Die österreichische Rechtspraxis kennt dabei unterschiedliche Wege. Folgende Schritte (siehe Abbildung 1) gehören zu den häufigsten, die bei Zahlungsverzug von Schuldner:innen durch Gläubiger:innen in dieser Reihenfolge eingeleitet werden.

WICHTIG! Gläubiger:innen können jedoch bei Zahlungsverzug sofort, also ohne Mahnungen oder ohne Einschaltung eines Inkassobüros, von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Klage bei Gericht einbringen. Voraussetzung dafür ist ein auf der Rechnung angegebenes Zahlungsziel, also z.B. „Zahlbar innerhalb von 8 Tagen“ (siehe Abbildung 2). Davon gibt es allerdings Ausnahmen wie z.B. bei Ratengeschäften.

Abbildung 1

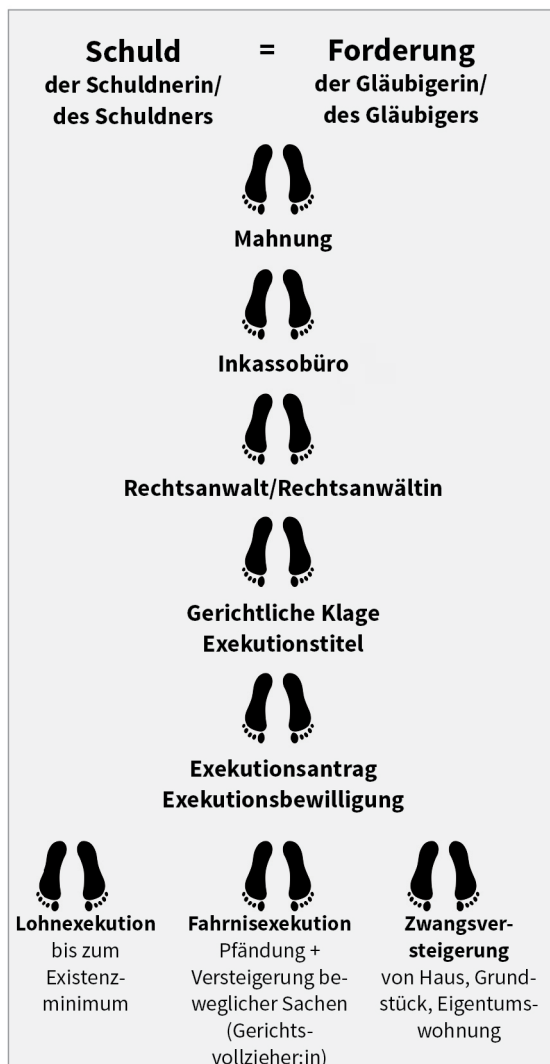
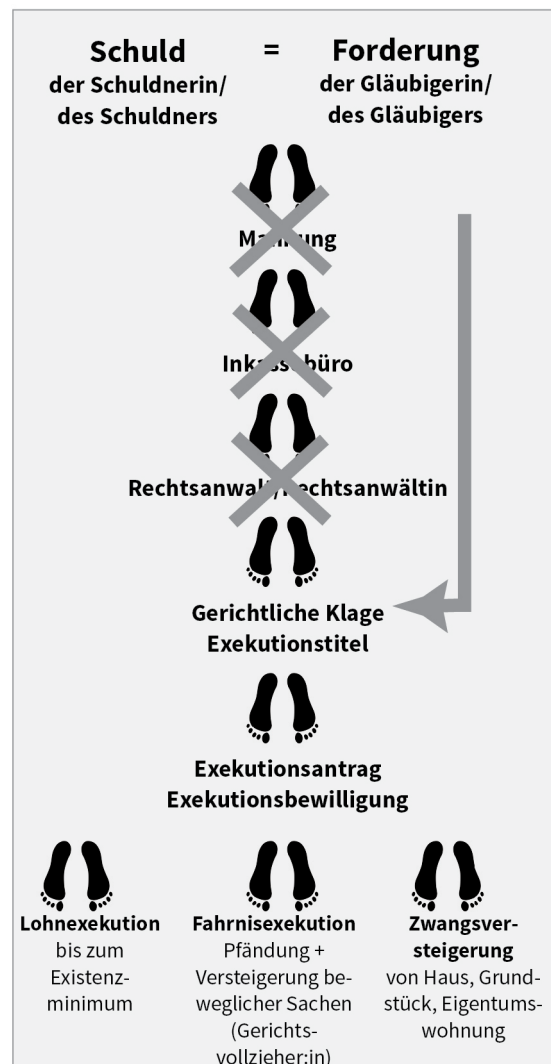


Abbildung 2



Was sind Schulden?

„Schulden haben“ bedeutet allgemein, dass eine bestimmte, in Geld messbare Leistung erbracht werden muss.

Schulden können viele Namen haben, wie z.B. Kontoüberzug, Kredit, Leasingraten, Mietrückstände, Verzugszinsen, Versandhausraten, Steuernachzahlung, Gehaltsvorschuss, unbezahlte Telefon- und Stromrechnungen, fällige Versicherungsprämien und vieles mehr.

„Schulden haben“ bedeutet jedoch auch, dass Gläubiger:innen Forderungen notfalls mit gerichtlicher Klage und darüber hinaus mit Lohnpfändung und/oder Pfändung von beweglichen Sachen durchsetzen können.

Was passiert, wenn Käufer:innen in Zahlungsverzug geraten?

Erbringt ein Unternehmen eine Leistung und wird diese in Rechnung gestellt, sind Käufer:innen sofort zur Zahlung verpflichtet, außer es wird ausdrücklich Anderes vereinbart.

Eine solche Vereinbarung über das Fälligkeitsdatum/des Zahlungsziels wird in der Regel bei Vertragsabschluss geschlossen bzw. an eine bestimmte Leistung geknüpft (z.B. binnen 2 Wochen nach Lieferung).

Ein Zahlungsverzug tritt also immer nach Ablauf der Zahlungsfrist/des Zahlungsziels ein. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die sofortige Klage möglich, üblicherweise werden Käufer:innen bei Zahlungsverzug jedoch mittels Mahnschreiben vom Unternehmen an die Zahlung erinnert.

Mahnung

Es gibt aber keine gesetzliche Verpflichtung, Mahnschreiben zu schicken! Wer glaubt, dass bis zur dritten Mahnung nichts über die Verrechnung von Mahnspesen hinaus passieren kann, irrt sich. Mahnungen sind grundsätzlich vor Einbringen einer Klage bei Gericht nicht zwingend notwendig (Ausnahmen z.B. bei Ratengeschäften, Versicherungen).

In den meisten Mahnungen werden neben den ursprünglichen Schulden Mahnspesen oder auch Rechtsanwaltskosten verrechnet und eingefordert. Soweit sie zweckentsprechend sind, sind Mahnspesen und die Kosten von Rechtsanwält:innen in angemessener Höhe zu bezahlen.

Weiters hat das Unternehmen bei Zahlungsverzug Anspruch auf Verzugszinsen. Ist die Höhe der Verzugszinsen vertraglich nicht festgelegt, können die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet werden. Diese betragen 4 % pro Jahr bei Verbrauchergeschäften zwischen Unternehmen und Konsument:innen. Sollte die Höhe der Verzugszinsen zwischen Gläubiger:in und Schuldner:in vorab festgelegt werden (AGB), so können diese im Falle des Zahlungsverzuges auch unter oder über dem gesetzlichen Verzugszinssatz sein.

Schuldeneintreibung

Inkassobüros	Lohn- und Gehaltspfändung	Fahrnisexekution, Zwangsversteigerung
<ul style="list-style-type: none"> » Werden von manchen Gläubiger:innen beauftragt → schriftliche und telefonische Zahlungsaufforderungen und Hausbesuche » Nicht alle Inkassokosten sind rechtmäßig » Forderungen von Inkassobüros von Konsumentenschutz-einrichtungen überprüfen lassen 	<ul style="list-style-type: none"> » Bei regelmäßigem Einkommen von Schuldner:innen » Gericht informiert auszahlende Stelle » Einhaltung des Existenzminimums muss auch von Banken für Girokonten berücksichtigt werden » Möglichkeit eines Basiskontos, z.B. bei „Der Zweiten Sparkasse“ 	<ul style="list-style-type: none"> » Fahrnisexekution: durch Gerichtsvollzieher:innen, Wohnung kann durch Schlosser:innen geöffnet werden, Gegenstände werden mit Pfändungsmarke versehen, baldige Versteigerung » Zwangsversteigerung: einer Liegenschaft (Grundstück), Erlös wird an Gläubiger:innen bezahlt

Bild: sozialministerium/iridrich/oesgwm

Inkassobüro

Oftmals lassen sich Gläubiger:innen das Eintreiben von offenen Forderungen durch Inkassobüros abnehmen. Das vereinfacht zwar die Eintreibung für den:die Gläubiger:in, für den:die Schuldner:in hingegen ist besondere Vorsicht geboten, ab jetzt wird es vergleichsweise teurer. Das Inkassobüro versucht die Schulden durch schriftliche Zahlungsaufforderungen und/oder durch persönlichen Hausbesuch bei den Schuldner:innen einzutreiben. Sobald ein Inkassobüro an offene Schulden erinnert, sollte unverzüglich Kontakt zum:zur Gläubiger:in aufgenommen werden. Mögliche Lösungen wären z.B. die An-

derung der Ratenzahlung, ein Zinsenstopp oder eine Stundung. Ratsam ist in jedem Fall, Hilfe bei einer Schuldenberatungsstelle zu suchen.

Schuldner:innen sind zur Bezahlung angemessener Inkassobürokosten verpflichtet, sofern diese Kosten gesondert aufgeschlüsselt und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Mitarbeiter:innen von Inkassobüros sind verpflichtet, sich als solche auszuweisen. Es muss ihnen kein Zutritt zur Wohnung gewährt werden! Sie dürfen keine Gegenstände pfänden und versteigern oder sogar mitnehmen.

Rechtsanwalt und Rechtsanwältin

Als letzten Schritt vor einer gerichtlichen Klage schalten Gläubiger:innen häufig eine Anwältin oder einen Anwalt ein, um die Schulden mit allen angefallenen Nebenkosten unter Androhung einer Klage einzufordern. Das ist die letzte Möglichkeit, vor einem Gerichtsverfahren mit dem:der Gläubiger:in in Kontakt zu treten. Häufig haben sich ursprünglich geringe Schulden jetzt vervielfacht.

Ursprüngliche offene Forderung

- + Zinsen
- + Verzugszinsen
- + Mahnspesen
- + Inkassokosten
- + Rechtsanwaltshonorar

Gerichtliche Klage und Exekutionstitel

Alle bisherigen Schritte fallen in den Bereich der außergerichtlichen Eintreibung. Sind sie erfolglos, ist mit der Einbringung einer Klage bei Gericht zu rechnen.

Geldforderungen bis 75.000 Euro

Bei Geldforderungen bis 75.000 Euro ist ein Mahnverfahren vorgesehen. Es dient der raschen und einfachen Durchsetzung von Forderungen.

Im Rahmen eines Mahnverfahrens kann das Gericht ohne Verhandlung und ohne Vernehmung der:des Beklagten einen bedingten Zahlungsbefehl erlassen. Das Gericht prüft dabei nicht, ob die Behauptung der Klägerin oder des Klägers richtig ist.

Ist die beklagte Person jedoch der Ansicht, dass sie den geforderten Betrag nicht schuldet, kann sie innerhalb von 4 Wochen Einspruch dagegen erheben. Der Zahlungsbefehl tritt außer Kraft und das Gericht lädt die Parteien zur mündlichen Verhandlung. In der Regel kommt es zu mehreren gerichtlichen Verhandlungen, in denen geklärt wird, ob der in der Klage erhobene Anspruch zu Recht besteht. Zum Schluss endet das Verfahren mit einem Urteil.

ACHTUNG! Nur durch einen Einspruch wird der Zahlungsbefehl außer Kraft gesetzt. Wenn kein Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erfolgt, wird er rechtskräftig – auch wenn die Forderung nicht zu Recht besteht.

Geldforderungen über 75.000 Euro

Übersteigt der Streitwert 75.000 Euro kommt es gleich bei Klagseinbringung zu einer Prüfung des Anspruchs und der:dem Beklagten wird entweder ein schriftlicher Auftrag zur Klagsbeantwortung oder eine Ladung zur vorbereitenden (ersten) Tagsatzung übermittelt. Wird die Frist von der:dem Beklagten zur Klagsbeantwortung versäumt oder erscheint sie/er nicht zur Tagsatzung, erlässt der Richter oder die Richterin auf Antrag der Gläubigerin oder des Gläubigers ein Versäumungsurteil. Wird jedoch ein Widerspruch durch den:die Schuldner:in erhoben, dann kommt es in der Regel zu mehreren mündlichen Streitverhandlungen, die mit einem Urteil abgeschlossen werden.

Exekutionsantrag/ Exekutionsbewilligung

Das Vorliegen einer rechtskräftigen und voll-

streckbaren Entscheidung (Zahlungsbefehl, Urteil, Beschluss) stellt für den:die Gläubiger:in den Exekutionstitel dar und ermöglicht ihm/ihr, eine Exekution zu beantragen.

Mit dem Exekutionstitel kann der:die Gläubiger:in mindestens 30 Jahre auf das Vermögen oder Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners zugreifen.

Lohn- oder Gehaltsexekution

Diese Art der Exekution ist die häufigste Eintreibungsform. Es wird ein Teil des Lohns bzw. Gehalts, des Arbeitslosenbezuges oder der Pension der Schuldnerin oder des Schuldners zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubiger:innen herangezogen.

Der andere Teil, das so genannte (persönliche) Existenzminimum, darf nicht gepfändet werden. Persönlich dahingehend, da die Höhe dieses Betrages abhängig vom Nettoeinkommen und der Anzahl der Unterhaltspflichten ist. Der allgemeine Grundbetrag (= allgemeine „Pfändungs-Untergrenze“) liegt im Jahr 2024 bei 1.218 Euro netto pro Monat (bei einem Bezug von Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Dieser Netto-Monatsbetrag muss grundsätzlich übrig bleiben (Ausnahme: Pfändung unterhalb des Existenzminimums aufgrund eines Unterhaltsgläubigers oder einer Unterhaltsgläubigerin). Das tatsächliche, persönliche Existenzminimum kann, je nach Höhe des eigenen Nettoeinkommens, darüber hinaus auch höher sein.

Beispiel 1: Das Monats-Nettoeinkommen beträgt 1.400 Euro. Der verbleibende Betrag (persönliches Existenzminimum) sind in diesem Fall 1.272 Euro, sofern keine Unterhaltspflichten für andere bestehen. 128 Euro werden pro Monat gepfändet, bis die Schulden inkl. Zusatzkosten (Gerichtskosten ...) abbezahlt sind. (Stand: 2024)

Beispiel 2: Verdient eine Person ohne Unterhaltspflichten 1.600 Euro netto, dann werden 268 Euro von ihrem Einkommen gepfändet und

sie hätte monatlich 1.332 Euro zur Verfügung. (Stand: 2024)

Nähere Informationen und die konkrete Berechnungsmöglichkeit findet sich im Pfändungsrechner des Dachverbandes der Staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen unter <https://schuldenberatung.at/pfaendungsrechner>.

Bei einer Gehaltsexekution muss der:die Arbeitgeber:in den pfändbaren Betrag zurückbehalten und direkt an die Gläubiger:innen abführen. Gehaltsexekutionen sind oftmals Anlass, dass arbeitsuchende Personen wesentlich schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt haben bzw. dadurch arbeitslos werden. Weiters stellen sie eine hohe Belastung für eine Familie bzw. eine Beziehung dar, was nicht selten zu Trennungen und Scheidungen führt. Auch ein Abrutschen in die Kriminalität ist immer wieder der Fall.

Fahrnisexekution

Bei der Fahrnisexekution werden bewegliche Sachen, die sich in Gewahrsam der Schuldnerin oder des Schuldners befinden, gepfändet. Dazu erscheint ein:e Gerichtsvollzieher:in (Exekutor:in) meist unangemeldet am Wohnort und nimmt pfändbare Gegenstände in das Pfändungsprotokoll auf.

Der:die Gerichtsvollzieher:in ist berechtigt, die Wohnung zu betreten und sich umzusehen. Pfändbar sind unter anderem Elektrogeräte wie Fernseher oder Computer, Schmuck, Antiquitäten, Motorräder, Sportgeräte und Bargeld. Bei Autos ist die Möglichkeit eingeschränkt. Sie können nur dann gepfändet werden, wenn sie nicht zur Berufsausübung benötigt werden. Hat jedoch ein Auto einen hohen Wert zum Zeitpunkt der Pfändung, dann kann sehr wohl darauf zurückgegriffen werden. Stattdessen muss ein preisgünstigeres Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

Die gepfändeten Gegenstände bleiben grundsätzlich bei dem:der Schuldner:in. Er/Sie darf sie nicht entfernen noch sonst darüber verfügen. Bis zum Beginn der Zwangsversteigerung kann der:die Schuldner:in ihre:seine Gegenstände durch Zahlung der Schuld samt Zinsen und aufgelaufenen Exekutionskosten auslösen.

Nicht gepfändet werden dürfen Gegenstände, die zu einer bescheidenen Lebensführung notwendig sind, vor allem einfache Kleidung, Möbel und essenzielle Elektrogeräte (z.B. Ofen, Kühlschrank). Auch Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht und die nicht für die Veräußerung bestimmt sind, dürfen nicht gepfändet werden.

Zwangsversteigerungen

Bei der Exekution von unbeweglichem Vermögen ist vor allem die Zwangsversteigerung von Liegenschaften (mitsamt den darauf befindlichen Bauten) von Bedeutung. Meist ist damit allerdings ein hoher Wertverlust verbunden, da das geringste Gebot nur die Hälfte des geschätzten Wertes der Liegenschaft betragen muss.

Beratung und Hilfe

Die staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen in Österreich bieten kostenfreie und vertrauliche Beratung. Eine Auflistung aller Adressen und Telefonnummern findet sich hier:
<https://schuldenberatung.at/beratungsstellen>

Das Beratungsangebot richtet sich an Privatpersonen (aktuell Nicht-Selbstständige), die an einer Gesamtregelung aller Schulden interessiert sind. Um langfristige und nachhaltige Regelungen erzielen zu können, werden alle Schulden in die Lösung mit einbezogen. Motivation und die Mitarbeit der Schuldner:innen sind dazu Voraussetzung.

Das Leistungsspektrum einer Schuldenberatung ist vielfältig.

Die Beratung unterstützt beispielsweise

- ⇒ beim Verschaffen eines Überblicks über die finanzielle Situation
- ⇒ bei der Erstellung einer genauen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- ⇒ bei akuten Problemen wie Rückständen bei Miete, Strom, Heizung oder Strafen
- ⇒ bei individuellen, außergerichtlichen Lösungen mit den Gläubiger:innen
- ⇒ bei der Vorbereitung des Privatkonkurses (gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren) sowie im Rahmen des Verfahrens durch die Vertretung vor Gericht.

(www.schuldner-hilfe.at/schuldnerberatung---kompetent-und-kostenfrei.html, 26.03.2024)

Schulden – Bestandsaufnahme und Beratung



Bild: sozialministerium/fridrich/ogewm

Anmerkungen
